

## **Satzung über die Festlegung der Zahl notwendiger Pkw-Stellplätze für Wohnungen in Lauffen a.N.**

Aufgrund von § 74 Abs. 2 und § 79 LBO für Baden-Württemberg vom 8.8.1995, Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 617 ff in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3.10.1983 (Gesetzblatt S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlrechts und des Kommunalrechts vom 8.11.1993 (Gesetzblatt S 657), hat der Gemeinderat der Stadt Lauffen a.N. am 15.11.1995 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird auf 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit erhöht. Wenn bei der Berechnung der Zahl notwendiger Pkw-Stellplätze Bruchteile entstehen, ist auf die nächstfolgende ganze Zahl aufzurunden, bei Einfamilienhäusern auf 2 Pkw-Stellplätze.

### **§ 2**

Der Geltungsbereich dieser öffentlichen Bauvorschrift erstreckt sich auf das gesamte bebaute Stadtgebiet, soweit es sich um bauplanungsrechtlich überplante Flächen oder im Zusammenhang bebaute Flächen (Innenbereich) handelt.

### **§ 3**

Bestandteile dieser Satzung sind:

1. der Abgrenzungsplan
2. die Begründung

### **§ 4**

Diese Satzung tritt am 1.1.1996 in Kraft.

#### **Anmerkung:**

In Lauffen a.N. besteht seit längerer Zeit bereits schon die Stellplatzverpflichtung von 1,5 pro Wohneinheit. Durch die Änderung der Landesbauordnung wurde diese Satzung notwendig.

Lauffen a.N., den 08.03.1996

gez. Kübler  
Bürgermeister